



Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Wildhaus
erfasst gestützt auf Art. 48, 49 und 51 des Wasserreglements vom 20.11.2012 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Die nachstehend festgelegten Gebühren stellen einen Einzugsfaktor von 100% dar. Der Verwaltungsrat kann den Einzugsfaktor erhöhen oder herabsetzen.

Art. 1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 200.– je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss. Darin inbegriffen ist eine Wassermenge von 100 m³. Die Grundgebühr wird auch verrechnet, wenn weniger als 100 m³ Wasser bezogen wurde.

Für jede weitere Wohnung in der gleichen Liegenschaft wird ein Zuschlag von Fr. 100.– verrechnet.

Art. 2 Gebäudezuschlag

Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0,4 Promille des Gebäudeneuwertes der angeschlossenen Objekte, mindestens Fr. 40.–.

Art. 3 Konsumgebühr

Die Konsumgebühr beträgt Fr. 1.– je bezogenen Kubikmeter Wasser

Art. 4 Pauschalverrechnung der Konsumgebühr

Die Pauschalgebühren nach Art. 49 und Art. 51 des Wasserreglements betragen:

Stallhahn	Fr. 40.– pro Jahr
Weidbrunnen (Schwimmerpflicht)	Fr. 40.– pro Jahr
Baustelle (befristet)	Fr. 100.–

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Einbau einer Wasseruhr anzuordnen.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gebührentarif vom 31.12.1983 wird aufgehoben.